

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an YAMAHA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung
RP 04	FJR 1300	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone:	Hersteller Bridgestone:
RP 08	FJR 1300 A		v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT020F Radial N	v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT021F Sport Touring h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT021R Sport Touring
RP 11	FJR 1300 /A		h. 180/55 ZR17 (73W) tl BT020R Radial N bei RP04, RP08, RP11	v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT021F Sport Touring h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT021R F Sport Touring
RP 13	FJR 1300 /A bis Modell 2007		v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT020F Radial CC h. 180/55 ZR17 (73W) tl BT020R Radial N bei RP13 bis 2007 (Diese Kombinationen befinden sich nicht mehr im Lieferprogramm)	v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T30F GT h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Sport Touring T30R GT Die Profile BT021, BT023 und T30 dürfen kombiniert werden. v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT016F Pro Hypersport h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT016R Pro Hypersport

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung

nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO,

da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 22.01.2015

W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone-mc.de